

## **Öffentliche Bekanntmachung des Amtes „Am Stettiner Haff“**

### **6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes „Am Stettiner Haff“**

Aufgrund § 129 i.V.m. § 5 Abs. 2 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 01.12.2016 und Anzeige bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde folgende 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes „Am Stettiner Haff“ erlassen:

#### ***Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung***

Die Hauptsatzung des Amtes „Am Stettiner Haff“ vom 24.08.2009 (Amtliches Mitteilungsblatt des Amtes „Am Stettiner Haff“ Nr. 09/10 vom 20.10.2009), zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes „Am Stettiner Haff“ vom 27.04.2015 (Homepage <http://www.amt-am-stettiner-haff.de> am 28.04.2015), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Amtsvorsteher alle Entscheidungen, die nicht nach § 134 Abs. 2 KV M-V als wichtige Angelegenheiten dem Amtsausschuss vorbehalten sind bzw. durch diese Satzung dem Amtsvorsteher zugeordnet werden.“

2. § 3a Absatz 6 wird aufgehoben.

3. § 10 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Verträge des Amtes nach § 143 Abs. 2 Satz 6 und 7 KV M-V sind nur rechtsverbindlich, wenn der Amtsausschuss zustimmt.“

4. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird der Satzteil „, sowie in der Außenstelle, Goethestraße 12 in Ueckermünde“ gestrichen.

bb) In Satz 3 wird der Satzteil „und der Bekanntmachungstafel in der Außenstelle Ueckermünde, Goethestr. 12“ gestrichen.

b) In Absatz 4 wird der Satzteil „und an der Bekanntmachungstafel in der Außenstelle Ueckermünde, Goethestraße 12“ gestrichen.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eggesin, den 16.01.2017

  
Seike  
Amtsvorsteher



### **Hinweis:**

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber dem Amt „Am Stettiner Haff“ geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.